



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Olivier Fantino, Geschäftsführer

strasseschweiz

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
strasseschweiz befürwortet die Reduzierung von unnötigem Strassenlärm, insbesondere wenn der Verkehrsteilnehmer absichtlich Lärm verursacht. Die Massnahmen zur Bekämpfung dieser Verhaltensweisen müssen jedoch durchsetzbar, kontrollierbar und verhältnismässig sein. Es sind erhebliche Änderungen erforderlich, damit der Gesetzentwurf diese Anforderungen erfüllt und wir ihn unterstützen können. Wir begrüssen jedoch den Verzicht auf das Lärmradar, das wir für technisch zu ungenau halten, um Verkehrssünder mit Sicherheit zu identifizieren. Im Folgenden finden Sie unsere Verbesserungsvorschläge, damit wir den Gesetzentwurf unterstützen können.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wir halten es für notwendig, die Minderheit der Verkehrsteilnehmenden, die tatsächlich unnötige Lärmbelästigung verursachen, stärker ins Visier zu nehmen. Wir befürworten harte Strafen, sofern der Lärm, der zu einer leichten Widerhandlung führt, absichtlich erzeugt wird und einer abschliessenden Definition unterliegt.

Im Gegensatz zu anderen Straftaten (z. B. Fahren unter Alkoholeinfluss oder Geschwindigkeits-Überschreitung) gefährdet eine Person, die einmalig Lärm verursacht, nicht das Leben anderer. In diesem Zusammenhang sollte unnötiger Lärm nur dann als leichte Widerhandlung geahndet werden, wenn er absichtlich und nicht aus Unachtsamkeit verursacht wird; nur Vergehen, die andere Personen gefährden (z. B. Alkoholeinfluss oder Geschwindigkeits-Überschreitung), werden mit einem Führerausweis-Entzug bestraft, wenn sie aus Unachtsamkeit begangen werden. Ein Vergehen, das keine Gefahr für Dritte darstellt, wird hingegen grundsätzlich nur dann mit einem Führerscheinentzug bestraft, wenn es vorsätzlich begangen wurde – dies gilt insbesondere für das Führen eines Fahrzeugs, wenn der Führerausweis bereits entzogen wurde.

Wir befürworten die Bestrafung der störendsten unnötigen Geräusche mit einem Führerausweis-Entzug. Dies gilt für Geräusche, die von einer zu hohen Drehzahl im Stand oder bei niedriger Geschwindigkeit herrühren, sowie für Auspuffgeräusche (Knallen) im Sinne von Art. 33, Bst. b und g VRV.

Ausserdem ist es unerlässlich, die Gebiete genauer zu bestimmen, die eine schwere Strafe rechtfertigen – wir schlagen vor, die Sanktionen auf bewohnte Gebiete zu beschränken, in denen eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger gilt. Es sollte zudem präzisiert werden, dass nur privat durchgeführte Fahrten betroffen sind – es erscheint unverhältnismässig, den Führerausweis von Berufstätigen (Firmen-, Nutz-, Landwirtschafts- oder Baustellenfahrzeuge) zu entziehen, die für ihre Arbeit auf ihren Führerausweis angewiesen sind.

Es sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) gilt. Bei diesen muss man manchmal mehrmals auf das Gaspedal treten und Originalteile sind oft nicht mehr erhältlich.

Unser Textvorschlag lautet wie folgt:

1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

d. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer während einer privaten Fahrt auf einer Strasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger absichtlich vermeidbaren Lärm im Sinne von Artikel 33 Bst. b oder g VRV erzeugt; geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) sind ausgeschlossen.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Obwohl strasseschweiz der Ansicht ist, dass Polizeikontrollen eine wichtige Rolle bei der Lärmbekämpfung spielen, weisen wir darauf hin, dass Polizeikontrollen auf dem kantonalen und kommunalen Strassennetz nicht zu den Kompetenzen und Aufgaben des Bundes gehören. Es gibt keinen Grund, hier von den Grundsätzen des Föderalismus abzuweichen. Die Probleme im Zusammenhang mit Strassenlärm sind nicht in allen Landesteilen einheitlich. Daher müssen die Kantone die Kontrollen auf eigene Kosten durchführen, und die Behörde, die die Kontrollen durchführt, erhält auch die Einnahmen aus den Sanktionen, um sie zu finanzieren. Generell wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn der Bund Steuererhöhungen in Betracht zieht, um seine Finanzen auszugleichen, und gleichzeitig seine Ausgaben zugunsten von Aufgaben erhöht, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kantone können problemlos gemeinsam Material erwerben und dieses teilen, z. B. über interkantonale Strukturen. Es ist auch möglich, dass ein Kanton sein Kontrollmaterial einem anderen Kanton ausleiht, wenn er es nicht regelmässig verwendet. Obwohl strasseschweiz eine Verstärkung der Kontrollmittel befürwortet, macht es keinen Sinn, hier einen Präzedenzfall zu schaffen, der die Bundesfinanzen für die Anschaffung von Material belastet, das ausschliesslich kantonalen Aufgaben dient. Es wäre nicht zu rechtfertigen, die Erhöhung bestimmter Steuern in Betracht zu ziehen, um den Bundeshaushalt auszugleichen, und gleichzeitig neue Ausgaben für Aufgaben zu schaffen, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die klarere Definition von Lärm, der entsteht, wenn der Motor bei hohen Drehzahlen ohne eingelegten Gang oder mit einem kleinen eingelegten Gang läuft.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist bereits verboten, zu schnell zu beschleunigen und zu schnell zu fahren; die Strafe sollte von der Geschwindigkeit und nicht vom Lärm abhängen, um zu vermeiden, dass mehrere Strafen für denselben Fehler kumuliert werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist bereits verboten, zu schnell zu beschleunigen und zu schnell zu fahren; die Strafe sollte von der Geschwindigkeit und nicht vom Lärm abhängen, um zu vermeiden, dass mehrere Strafen für denselben Fehler kumuliert werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geräusche im Zusammenhang mit Fahrmodi sind bereits durch den Buchstaben g. (Auspuff und Knallen) abgedeckt und es ist praktisch unmöglich, die Verwendung eines Fahrmodus zu kontrollieren, da dieser mit einem einfachen Knopfdruck spurlos ein- und ausgeschaltet werden kann.

Übermäßiger Lärm durch die Nutzung eines Fahrmodus hängt in der Regel mit einer Umprogrammierung der Fahrzeugsoftware zusammen, sodass der Lärm bei niedrigen Geschwindigkeiten oder im Stand höher ist als in der Serienprogrammierung. Im Gegensatz zur Verwendung eines Fahrmodus sind Umprogrammierungen mithilfe eines geeigneten Geräts kontrollierbar. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung vor:

f. mit einem Fahrzeug zu fahren, dessen Software so umprogrammiert wurde, dass es mehr Lärm erzeugt, als mit der ursprünglichen Programmierung, insbesondere bei niedriger Geschwindigkeit oder im Stand;

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir befürworten ein Verbot von Auspuffgeräuschen in bewohnten Gebieten, d. h. auf Strassen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger. Ab einer Geschwindigkeit von 80 km/h kommt das Hauptgeräusch von den Reifen.

Wir lehnen hingegen das Verbot der Verwendung eines Fahrmodus ab, da dieser bei der Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr zur Serienausstattung gehört, da er objektiv nicht kontrollierbar ist und da die Parameter der Fahrmodi fahrzeugspezifisch sind.

Zudem sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) gilt. Bei diesen muss man manchmal mehrmals auf das Gaspedal treten und Originalteile sind oft nicht mehr erhältlich.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Um eine Überlastung der kantonalen Dienststellen und Verzögerungen bei den ordentlichen technischen Kontrollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu vermeiden, sollte hier die Möglichkeit für die Kantone vorgesehen werden, diese Kontrollen an kompetente Dritte zu delegieren.

Wenn im Fahrzeugausweis vermerkt ist, dass das Fahrzeug auf Leasingbasis gehalten wird, schlagen wir vor, die Leasinggesellschaft zu benachrichtigen, welche Eigentümerin des vom Halter geleasteten Fahrzeugs ist. Leasingverträge sehen häufig ein Verbot dauerhafter Veränderungen - die die Garantie in Frage stellen - am vom Halter geleasteten Fahrzeug vor.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung verletzt die Wirtschaftsfreiheit und macht nur Sinn, wenn diese Bauteile vom Käufer tatsächlich in einem zugelassenen Fahrzeug verwendet werden; es macht keinen Sinn, diese Bauteile z. B. für Rennfahrzeuge zu verbieten. Ausserdem scheint diese Regel schwer durchsetzbar zu sein, da dasselbe Bauteil - je nach Fahrzeug, in das es eingebaut wird - mehr oder weniger Lärm erzeugen kann. Zudem ist es bei mehreren Änderungen technisch nicht immer möglich, festzustellen, welches Teil für das zusätzliche Geräusch verantwortlich ist und in welchem Verhältnis... Wir schlagen daher vor, auf diesen Artikel zu verzichten, da er zu willkürlichen Sanktionen führen könnte.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Regel stellt kein Problem dar, führt aber auch nicht zu einer grossen Veränderung gegenüber der aktuellen Situation. Denn diese Informationen sind bereits zugänglich und die Hersteller von Ersatzteilen arbeiten oft mit den Fahrzeugherstellern zusammen.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass die derzeitige Geldstrafe ausreicht und dass die Erhöhung um CHF 20 keinen Anreiz für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer darstellt, sondern nur die Staatskasse füllen soll.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind der Meinung, dass die derzeitige Geldstrafe ausreicht und dass die Erhöhung um CHF 20 keinen Anreiz für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer darstellt, sondern nur die Staatskasse füllen soll.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind der Meinung, dass es sich hierbei um einen Verstoß handelt, der ein leichtes Vergehen darstellt, und nicht um eine Ordnungsbusse.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Reifen können beim Anfahren durchdrehen, was unter anderem von den Wetterbedingungen und der Bodenbeschaffenheit abhängt. Daher sollte dieses Verbot wie folgt formuliert werden:

4. Absichtlich und unnötig Anfahren mit durchdrehenden Reifen;

Zudem sollte die Ordnungsbusse aus juristischen Gründen 60 Franken betragen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass dieses Vergehen als leichtes Vergehen eingestuft werden sollte, wenn es auf einer Strasse mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h oder weniger begangen wird.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung sollte jedoch nicht rückwirkend für nicht umgebaute Serienfahrzeuge gelten.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist problematisch, da nicht alle Fahrzeuge mit denselben Isolationsvorrichtungen ausgestattet sind, die bei den verschiedenen Versionen eines Modells unterschiedlich sein können. Da Isolationsvorrichtungen nicht Gegenstand einer Typgenehmigung sind, wäre es schwierig, Kriterien für die Bewertung der Übereinstimmung von Fahrzeugen ohne Isolationsvorrichtung, aber mit zusätzlicher Motorisolation, festzulegen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es gibt keinen Grund, die Installation von individuell gestalteten Tongeräten zu verbieten, wenn sie ordnungsgemäss verwendet werden und keinen übermässigen Lärm verursachen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist problematisch, da nicht alle Fahrzeuge mit denselben Isolationsvorrichtungen ausgestattet sind, die bei den verschiedenen Versionen eines Modells unterschiedlich sein können. Da Isolationsvorrichtungen nicht Gegenstand einer Typgenehmigung sind, wäre es schwierig, Kriterien für die Bewertung der Übereinstimmung von Fahrzeugen ohne Isolationsvorrichtung, aber mit zusätzlicher Motorisolation, festzulegen.